

Verkündet
am 25. Januar 1960
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vereins N [REDACTED] e.V., gesetzlich vertreten
durch den Vorsitzenden des Vorstandes Kaufmann Alfred T [REDACTED]
in H [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kunstmaler Günter W [REDACTED] in B [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Januar 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag und
Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 10. Juni 1958 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer des Naturschutzparks Lüneburger Heide. Zu dem Gebiet des Parks gehört auch der Hof T [REDACTED] mit dem Weiler B [REDACTED]. Seit April 1935 bewohnte der Kläger in B [REDACTED] eine alte zum Abbruch bestimmte Rauchkate. Zugleich nutzte er 1 1/2 ha des herumliegenden Unlandes, das er in Kultur brachte, teils als Acker, teils als Weideland für seine Modelltiere. Der Beklagte und der Pächter des Hofes T [REDACTED] G [REDACTED], hatten ihm dies gestattet. Die Rauchkate und das vom Kläger benutzte Land gehörten zu dem an G [REDACTED] verpachteten Hof T [REDACTED]. Ein Entgelt zahlte der Kläger nicht dafür. G [REDACTED], mit dem er wiederholt über die Frage einer Entschädigung gesprochen hatte, hatte ihm erwidert, das Haus sei nichts wert, das Land hätte ihm auch nichts gebracht, er wolle kein Geld dafür haben. Im November 1940 stürzten das Dach und die Wände der Kate zum erheblichen Teil ein, da das Haus baufällig war. Mit Einverständnis des Pächters G [REDACTED] und des Vorsitzenden des Vorstands des Beklagten Hans D [REDACTED] baute der Kläger das Haus in massivem Fachwerkbau mit eigenen Mitteln, zum Teil auch mit Geldern seiner Frau, bis zum Jahre 1945 wieder auf. Im Jahre 1942 trat der Kläger an den Beklagten heran, ihm das genutzte Gelände mit dem Haus zu verkaufen oder in Erbpacht zu geben und verlangte Klarheit über seine Rechtsbeziehungen. Darauf schrieb ihm der damalige erste Vorsitzende des Beklagten D [REDACTED] unter dem 9. August 1942 einen Brief, in dem es u.a. heißt:

"..... Ihrem Wunsch entsprechend will ich Ihnen gern bestätigen, daß der Verein N [REDACTED] keine Veranlassung hat, Sie in ihrem Tuskulum zu behelligen. Sollte also der Fall eintreten, daß der Pachtvertrag des Herrn G [REDACTED] erlischt, so bin ich bereit mit Ihnen einen neuen Pachtvertrag zu schließen, der Ihr Verbleiben in B [REDACTED] gewährleistet. Ich wäre bereit, die von Ihnen zur Instandsetzung investierten Beträge entweder durch eine langfristige Vereinbarung oder durch Rückerstattung sicherzustellen.

- 3 -

.....

Ein Verkauf der von Ihnen benutzten Flächen oder der Baulichkeiten kann nicht in Erwägung gezogen werden. Ebenso wenig eine Art Erbpacht. Der Verein muß sich sein Verfügungsrecht über die Landschaftsgestaltung und einer Planung unter größerem Gesichtspunkt vorbehalten. Ich versichere Ihnen jedoch, daß sie in jedem Falle vor einem Schaden bewahrt bleiben werden, denn die Anwesenheit von Künstlern im Park soll die einzige Ausnahme in der sonst rein bäuerlich gedachten Besiedlung des Parkes bleiben.

....."

Im Jahre 1952 oder früher versicherte der Beklagte alle ihm gehörigen Gebäude im Gebiet des Naturschutzparkes gegen Feuer. Das vom Kläger bewohnte Haus wurde bei der G. [REDACTED] Feuerversicherung mit 25 000 DM versichert. Die Versicherungsprämie für die verpachteten Gebäude stellte der Beklagte den Pächtern in Rechnung, so auch dem Pächter G. [REDACTED] für die auf dem Hofe T. [REDACTED] befindlichen Gebäude. Der Pächter G. [REDACTED] verlangte seinerseits von dem Kläger Erstattung der Prämien. Etwa am 25. April 1955 zahlte der Kläger einen Betrag von 200 DM unmittelbar an den Beklagten, und zwar als Prämien für 1954 und 1955. Ob eine Angestellte des Beklagten die Zahlung der Prämien im Auftrag des Vorsitzenden von dem Kläger verlangt hat, wie dieser behauptet, ist streitig.

Am 19. Mai 1955 brannte das vom Kläger bewohnte Haus ab. Der Beklagte erhielt die Versicherungssumme in Höhe von etwa 24 120 DM ausbezahlt. Er lehnte es ab, den Betrag an den Kläger abzuführen oder das Haus damit wieder aufzubauen.

Die Ehefrau des Klägers hat an diesen etwaige Ansprüche abgetreten, die ihr gegen den Beklagten aus der Verwendung ihres Geldes für die Errichtung des abgebrannten Gebäudes zustehen könnten.



Hinweis: Auch Teile der Urteile sind geschützt. Die Weitergabe ist untersagt.

Der Kläger hält den Beklagten für verpflichtet, die Versicherungssumme an ihn abzuführen, hat aber zunächst nur einen Teilbetrag von 6 500 DM nebst 4 % Zinsen seit 15. Mai 1958 eingeklagt.

Der Beklagte bezeichnet die Rechtsbeziehungen zu dem Kläger als Leihvertrag und hat sich für etwaige Ansprüche des Klägers wegen Aufwendungen auf Verjährung berufen. Diese Aufwendungen bestreitet der Beklagte auch der Höhe nach.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus: Ob der Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 951, 812, 818 Abs. 2 BGB) einen Anspruch auf Auskehrung der Brandentschädigung gegen den Beklagten oder auf Wertersatz für seine Einbauten habe, könne offen bleiben. Der Beklagte hafte schon aus dem Schreiben vom 9. August 1942 in Verbindung mit der von ihm abgeschlossenen Feuerversicherung für den dem Kläger an dem von ihm aufgebauten Haus entstandenen Wertverlust.

Der Kläger habe vor dem Schreiben vom 9. August 1942 bei dem Beklagten angefragt gehabt, wie sich die Sachlage im Hin-

blick auf den Wiederaufbau der Käte stellen würde, wenn das Pachtverhältnis des Beklagten mit G. [REDACTED] erlöschen würde. Die dann abgegebene Erklärung des Beklagten könne nach Treu und Glauben nur dahin verstanden werden, daß der Beklagte sich verpflichtet habe, die vom Kläger durch die ausgeführten Einbauten vorgenommene Werterhöhung zu vergüten, wenn das Besitzrecht infolge anderweiter Verfügung des Beklagten enden sollte. Es könne offen bleiben, ob die Erklärung des Beklagten, der Kläger solle in jedem Fall vor Schaden bewahrt bleiben, ohne weiteres auf andere Fälle des Verlustes ausgedehnt werden könne oder ob damit eine Verpflichtung des Beklagten habe begründet werden sollen, das Haus gegen Brandschaden zu versichern. Der Abschluß einer Feuerversicherung für das Haus, dessen vom Kläger vorgenommene Einbauten als wesentliche Bestandteile in das Eigentum des Beklagten übergegangen sei, habe auf jeden Fall die Bedeutung gehabt, daß sich nunmehr die Verpflichtung zur Schadloshaltung auch auf den Verlust des Gebäudes wegen Brandschadens erstreckt habe. Das gelte umsomehr, als der Beklagte dem Pächter G. [REDACTED] und dieser dem Kläger die Feuerversicherungsprämien bis 1953 jedenfalls in Rechnung gestellt habe und von dem Kläger 200 DM für die Feuerversicherung von 1954 und 1955 angenommen und behalten habe, sonach die Zahlung gegen sich gelten lassen müsse.

Das gesamte Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit dem Abschluß der Feuerversicherung und der Erklärung vom 9. August 1942 begründe die Verpflichtung des Beklagten, im Falle eines Brandes die Brandentschädigung, soweit dem Kläger ein Schaden entstanden sei, an diesen auszuzahlen. Ein Leih- oder überhaupt Nutzungsvertrag habe zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht bestanden.

Die Schadloshaltung des Klägers bestehe in der Entschädigung für den von ihm errichteten Bau zum Zeitwert nach Ab-

zug des Gebäudewerts, der noch vor Ausführung des Aufbaues bestanden habe. Dieser Auslegung stehe nicht die in Abs. 1 Satz 3 des Schreibens vom 9. August 1942 abgegebene Erklärung entgegen, daß der Beklagte bereit sei, die vom Kläger investierten Beträge entweder durch langfristige Vereinbarung oder durch Rückerstattung sicherzustellen. Denn diese Erklärung beziehe sich nicht auf die im dritten Absatz des Schreibens erwähnten Fälle des vorzeitigen Verlustes des Hauses. Für diesen Fall habe der Beklagte gerade eine weitergehende Schadloshaltung zugesichert. Vor allem im Zusammenhang mit dem Abschluß der Feuerversicherung für das vom Kläger aufgebaute Gebäude könne die Schadloshaltung für den Eintritt des Versicherungsfalles nur in Anlehnung an § 88 VVG eine Entschädigung des Klägers zum Zeitwert bedeuten.

Ein Schaden des Klägers in Höhe von 6 500 DM sei schon auf Grund der vom Kläger vorgelegten Lichtbilder als erwiesen anzusehen. Selbst wenn beim Einsturz der Kate zwei Umfassungsmauern und eine Mauer teilweise stehen geblieben seien, habe der stattliche Bau nur unter Verwendung sehr erheblicher Um- und Ausbauten entstehen können. Auch habe der Beklagte im Schreiben vom 9. August 1942 selbst zum Ausdruck gebracht, daß er das Haus (im früheren Zustande) längst aufgegeben hätte und daß eine gründliche Überholung oder ein Umbau wesentlich teurer als ein Neubau käme.

II.

Die Würdigung der Revisionsangriffe ergibt:

A.

Das Schreiben vom 9. August 1942, auf das der Kläger seinen Anspruch in erster Linie stützt, ist eine einseitige

Willenserklärung, die als solche gemäß § 305 BGB noch kein Schuldverhältnis entstehen ließe. Da jedoch der Kläger, wie dem Schreiben zu entnehmen ist, sich bereits an den Vorsitzenden der Beklagten gewandt hatte und ersichtlich den Bau von befriedigenden Erklärungen der Beklagten abhängig machen wollte, lag die Annahme eines Vertragsangebotes, das in dem Schreiben enthalten war, in der Erstellung des Baues, die dem Beklagten nicht verborgen geblieben sein kann. Nach der Fassung des Schreibens, wenn es nicht überhaupt nur eine Bestätigung einer verbindlichen mündlichen Abmachung war, war eine besondere Annahme der in ihm angebotenen Vergünstigungen nicht erwartet, so daß der Vertragsschluß wegen Verzichts auf Annahme gemäß § 151 BGB zustandekam.

B.

Die Revision hält die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts für lückenhaft (mangelnde Berücksichtigung von Auslegungstoff) und für unmöglich. Insoweit ist, obwohl es sich um einen Individualvertrag handelt, eine Nachprüfung in diesem Rechtszug möglich.

1. Nach Auffassung der Revision bedeutet die Zusage im dritten Absatz des Schreibens vom 9. August 1942, der Kläger werde in jedem Falle vor einem Schaden bewahrt bleiben, lediglich die Versicherung, er werde die Möglichkeit, in der Heide zu wohnen, nicht verlieren, wenn der Pachtvertrag mit Goerke enden würde. Die Revision entnimmt dies aus dem auf die Zusage folgenden Satz: Denn die Anwesenheit von Künstlern im Park soll die einzige Ausnahme in der sonst rein bäuerlich gedachten Besiedelung des Parkes bleiben.

Es besteht jedoch kein Anhalt dafür, daß der Berufsrichter diesen folgenden Satz, der im Tatbestand des Berufungsurteils angeführt wird, übersehen hätte. Auch nötigt er nicht derart zu der Auslegung der Revision, daß die vom Berufsrichter gewählte andere unmöglich wäre. Die Zulassung der Künstler im Park lag ersichtlich auch im Interesse des Beklagten, da von ihren Kunstwerken, die sich vorwiegend mit Motiven aus der Heide befassen würden, eine Werbewirkung für die Zwecke des Beklagten ausging. Es konnte daher der Satz ein besonderes Entgegenkommen, wie es die Schadloshaltung bedeutete, zu begründen bestimmt sein.

2. Besondere Erörterung im Berufungsurteil bedurfte auch nicht die Behauptung des Beklagten, es sei ständige Übung bei der Verpachtung gewesen, daß Investitionen an Gebäuden durch die Pächter ohne Vergütung bleiben sollten (so in der Tat im Pachtvertrag mit G. § 12). Denn das Schreiben vom 9. August 1942 zeigt in seinem ersten Absatz, daß das für den Kläger gerade nicht gelten sollte. Außerdem ist nicht ersichtlich, daß dem Kläger diese Übung bekannt gewesen wäre.

3. Da die Schadloshaltung vom Berufungsgericht nicht in dem Sinn der Gewährung einer Unterkunft im Heidegebiet ausgelegt wird, geht der Einwand fehl, der Klageanspruch scheitere daran, daß der Beklagte dem Kläger nach dem Brande Ersatzwohnraum angeboten habe.

4. Soweit die Revision Verjährung geltend macht, weil es sich bei dem Klageanspruch um Verwendungen auf eine durch Leihvertrag überlassene Sache handele (§ 606 BGB), ist auf die zutreffende Ausführung des Berufungsgerichts zu verweisen.

daß die bloße Zustimmung des Beklagten zur Überlassung des Grundstücks durch den Pächter Goerke keinen Leihvertrag in sich schloß.

Auf die Frage, ob der Hof T [REDACTED] als ganzer durch den Aufbau des Hauses an Wert gewann, kommt es nicht mehr an, da die Vergütung des dem Kläger entstandenen Schadens in Frage steht. Es ist daher in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, daß der Beklagte für das Ausbleiben einer Werterhöhung Sachverständigenbeweis angetreten hatte.

5. Als rechtsirrig bezeichnet die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Abschluß der Feuerversicherung eine Ausweitung der Verpflichtung des Beklagten herbeigeführt habe. Hier ist zuzugeben, daß es für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und dem Kläger ohne Bedeutung war, wenn der Beklagte sich die Prämien von G [REDACTED] erstatten ließ und der Kläger seinerseits G [REDACTED] die Beträge vergütete, solange die damit endgültige Zahlung durch den Kläger dem Beklagten nicht zur Kenntnis kam. Diese Kenntnis hat der Beklagte für die Jahre 1954 und 1955 aber erlangt, denn er hat die Zahlung durch den Kläger, wie der Berufungsrichter feststellt, entgegengenommen und die Beträge behalten. Gewiß wurde hierdurch keine Versicherung zugunsten des Klägers als eines Dritten bewirkt. Der Berufungsrichter war aber rechtlich nicht gehindert, den gesamten Vorgang als eine stillschweigende Vereinbarung zu deuten, daß, wenn schon der von der Versicherung gezahlte Schadensbetrag nicht, wie in der Regel, zum Wiederaufbau des Hauses verwendet wurde, die Schadloshaltung des Beklagten dann in der Auskehrung des Zeitwertes seines Bauanteils an ihn erfolgen solle. Eine solche Auslegung kann nicht

als unmöglich oder wider Treu und Glauben verstoßend bezeichnet werden, da in der Tat der seinerzeitige Wiederaufbau des Hauses und die Zahlung der Prämien ursächlich für die Erzielung des in der Versicherungssumme liegenden Wertes war. Angesichts der in dem Schreiben vom 9. August 1942 enthaltenen nachdrücklichen Versicherung der Schadloshaltung, der deutlichen Tendenz des Schreibens zur Begünstigung des Klägers als eines Künstlers und des Umstandes, daß zu dem vom Kläger geschaffenen Teile dem Beklagten keine oder nur geringe Kosten entstanden waren, weder an Bauaufwendungen noch für die Versicherung, sowie der Erwägung, daß eine ähnliche Beteiligung an Hausbaukosten anderwärts durch den Kläger den gestiegenen Baukosten entsprechende Mittel erforderte, ist die Auslegung des Berufungsrichters aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Von dieser Auslegung ausgehend brauchte das Berufungsgericht auch die Frage der Umstellung nach der Währungsreform nicht zu prüfen, da die stillschweigende Vereinbarung durch Entgegennahme der Beträge für die Feuerversicherung nach der Währungsreform lag. Ebensowenig bedurfte es noch der Prüfung, ob der Kläger aufgefordert wurde, die Prämien zu zahlen (Schriftsatz vom 28. April 1958 S. 6).

C.

Schließlich erhebt die Revision noch Einwendungen gegen die Feststellung der Schadenshöhe durch das Berufungsgericht.

1. Sie weist darauf hin, daß nach dem Berufungsurteil wesentliche Teile des 1940 eingestürzten Hauses erhalten geblieben seien, nämlich die Umfassungsmauer und eine weitere Mauer. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten waren es jedoch nur zwei Umfassungsmauern und eine dritte zum Teil, wie auch im Berufungsurteil festgehalten. Wenn die Revision noch anführt, das Fundament müsse brauchbar geblieben sein, was der Kläger substantiiert bestritten hat, und mache einen erheblichen Wert aus, so greift die Revision damit in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung des Berufungsrichters an.

2. Richtig ist, daß der Kläger eine genaue Substantiierung der aufgewendeten Beträge nicht vorgenommen hat, da nach seinem Vortrag die Unterlagen bei dem Brand vom 19. Mai 1955 mitverbrannt sind. Das hinderte jedoch das Berufungsgericht nicht, in freier Beweiswürdigung auf Grund der Lichtbilder die Höhe der geltend gemachten Forderung zu beurteilen. Daß nach dem Zusammensturz des Hauses vorhandenes Material beim Wiederaufbau mitverwendet werden konnte, hat das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung berücksichtigt. Nicht ausdrücklich gewürdigt hat es allerdings die mit Beweis vertretene Behauptung des Beklagten, die Parkverwaltung sei dem Kläger "durch Lieferung von Holz u.ä. an die Hand gegangen". Doch war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, sich mit jeder einzelnen Behauptung der Parteien auseinanderzusetzen, wenn nur ersichtlich ist, daß eine sachgemäße Würdigung im Ganzen stattgefunden hat, was hier zutrifft (BGHZ 3, 162, 175). Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Haus, wie auch die Lichtbilder zeigen, als massiver Fachwerkbau wieder hergestellt worden war und daß die Beklagte auch ihrerseits nähere Angaben über die Lieferung von Holz u.ä. nicht gemacht hat.

Unter diesen Umständen genügt die Beweiswürdigung hinsichtlich der Schadenshöhe schon den nach § 286 ZPO zu stellenden Ansprüchen. Zu einer Vernehmung des Klägers zur Schätzung des Schadens war das Berufungsgericht nicht verpflichtet.

III.

Nach alledem erweisen sich die Angriffe der Revision als unbegründet. Da auch im übrigen ein von Amts wegen zu berücksichtigender Rechtsverstoß zu Lasten des Beklagten nicht ersichtlich ist, war sein Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Mattern